



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 34

Donnerstag, 14. August 2025

Nummer 19

INHALT

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis: Öffentliche Erinnerung zur Zahlung von Müllgebühren am 01.09.2025.....	1
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen.....	1
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin.....	3
Beschlüsse Hauptausschusssitzung am 23.07.2025.....	5

+++

Öffentliche Erinnerung zur Zahlung von Müllgebühren am 01.09.2025

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis erinnert an die Bezahlung der am 01.09.2025 fälligen Müllgebühren gemäß der Jahresvorausveranlagungs- und Änderungsbescheide 2025.

Die pünktliche Bezahlung der Müllgebühren vermeidet die Mahnung der Forderung und die damit verbundenen Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Mülverstedt
Werkleiterin

+++

Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Auf Grundlage von § 121 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) hat der Freistaat Thüringen zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Dazu führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Freistaat Thüringen gemeinsam mit seinem Vertragspartner Sachverständigenbüro Münzenberg Radon – Bodenluftmessungen durch.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

Die Messungen erfolgen in der Stadt Mühlhausen von **September 2025 bis Juni 2026 auf den gemäß Anlage aufgeführten Flurstücken**. Die Auswahl der Flurstücke ist nach der Geologie im Untergrund erfolgt.

Für die Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens sind Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich und dauern ca. 3 Stunden. Das Niederbringen der Bohrung erfolgt mittels eines manuellen Bohrverfahrens. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von ca. 30 mm.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Beauftragten erforderlich. Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) in Verbindung mit § 165 StrlSchG sind die Beauftragten berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen. Grundsätzlich werden die Untersuchungen nur auf Flurstücken ohne Wohnbebauung und nicht in Hausgärten durchgeführt.

Die Beauftragten können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom TLUBN beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,
BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Anlage

GKZ	KREIS	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTUECK
16064046	Unstrut-Hainich-Kreis	Mühlhausen/Thür.	Bollstedt	6	51
16064046	Unstrut-Hainich-Kreis	Mühlhausen/Thür.	Mühlhausen	21	2 / 2
16064046	Unstrut-Hainich-Kreis	Mühlhausen/Thür.	Seebach	1	1 / 16
16064046	Unstrut-Hainich-Kreis	Mühlhausen/Thür.	Windeberg	8	27 / 2

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren: Seebach-Ort
Az.: 1-2-0718

Gotha, 12.08.2025

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

1. Bekanntgabe (Offenlegung) des Flurbereinigungsplanes

Gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der Flurbereinigungs-plan den Beteiligten am **09.09.2025** und **10.09.2025** in der Zeit von **13.00 Uhr** bis **17.00 Uhr** im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Großengottern e.G., Wiesenstraße 17b in 99998 Mühlhausen/ Thüringen OT Seebach bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Währenddessen stehen Beauftragte des TLBG zur Erläuterung und Auskunftserteilung zur Verfügung. Den Beteiligten werden auf ihren Wunsch die neuen Grundstücksgrenzen erneut angezeigt. Diesbezügliche Termine können vorher telefonisch oder während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes vereinbart werden.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Seebach-Ort findet die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG am Mittwoch, dem **11.09.2025** um **15.00 Uhr** im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Großengottern e.G., Wiesenstraße 17b in 99998 Mühlhausen/ Thüringen OT Seebach statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- a) Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- b) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- c) Landempfänger im Neuen Bestand.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung und die Vermarkung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, **müssen** die Beteiligten **im Anhörungstermin** vorbringen.

Eine Auskunftserteilung oder Erläuterung der Abfindung kann am Tag des Anhörungstermins nicht mehr erfolgen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

3. Zusendung von Auszügen aus dem Flurbereinigungsplan

Jeder Teilnehmer erhält als Anlage zu dieser Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Dieser Auszug soll den Teilnehmern unabhängig von der Erläuterung des Flurbereinigungsplanes im Bekanntgabetermin (Ziffer 1) ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen.

Es wird gebeten, diesen Auszug zu den Terminen nach Ziffer 1 und 2 mitzubringen.

4. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt. Vollmachtvordrucke können beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha in Empfang genommen werden.

Die Vollmacht muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei. Die Gebührenbefreiung bezieht sich nicht auf eine notarielle Beglaubigung. Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Im Auftrag

gez. Gerald Heilwagen

DS

stellv. Referatsleiter

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

In der **Hauptausschusssitzung am 23.07.2025** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 176/2025

Durchführung Mühlhäuser Pflaumenblüte 2026 bis 2028

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe des Stadtfestes "Mühlhäuser Pflaumenblüte"

für die Jahre 2026 - 2028 an die Mühlhäuser Veranstaltungsservice GmbH.

Für die Durchführung wird eine Bezuschussung jährlich in Höhe von 60.000 Euro gewährt.

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 7 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Beschluss Drucksache Nr.: 177/2025

Gastronomische Bewirtschaftung der Tagungs- und Kulturstätte Schwanenteich

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe der gastronomischen Bewirtschaftung der Tagungs- und Kulturstätte Schwanenteich in Mühlhausen/Thüringen für den Zeitraum vom 01.09.2025 - 30.10.2026 an die Mühlhäuser Veranstaltungsservice GmbH.

Zusätzliche saisonale außergastronomische Angebote als Pop-up-Gastronomie für die Terrasse ggf. unter Einbeziehung der ehemaligen Gaststättenräume sind möglich.

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 4 - Ja 1 - Nein 2 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

Beschluss Drucksache Nr.: 178/2025

Städtischer Zuschuss Sanierung Turm St. Nikolai"

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen bezuschusst die Sanierung des Turms der St. Nicolai-Kirche mit weiteren 150.000 €. Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 2 6150002 932000 (Erwerb von Grundstücken – Stadtsanierung „Petri-Nikolai-Vorstadt“).

Einreicher: Oberbürgermeister

Abstimmung: 6 - Ja 0 - Nein 1 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Korrektur einer amtlichen Bekanntmachung aus dem Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/ Thüringen Nummer 13 (Montag, 02. Juni 2025)

Der korrekte Beschluss Drucksache Nr.: 137/2025 lautet wie folgt:

Eingezäunte Hunde-Freilaufwiese

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im städtischen Eigentum befindliche Freiflächen im Gebiet der Kernstadt, die sich als Freilaufwiesen für Hunde eignen, zu prüfen und dem Stadtrat bis Ende des Jahres 2025 das Ergebnis vorzulegen. Bei der Entscheidung, welche Fläche geeignet ist, und welche Ausstattungsmöglichkeiten bestehen, soll der Stadtentwicklungsausschuss beteiligt werden.

Die bereits vorhandene oder vorzunehmende Einfriedung der Wiese soll die Sicherheit für Passanten, Hundehalter und Tiere gewährleisten. Darüber hinaus sind auf der Wiese mindestens zwei Bänke und ein Abfallkorb mit Hundekotbeutel-Spender aufzustellen.

Einreicher: SPD/LiG

Abstimmung: 27 - Ja 2 - Nein 5 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister